

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 05.10.2022

Nr.10B/2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln	2
Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührensatzung)	7

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 92) und den §§ 17 S.1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 191) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln beschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Stadt Hameln haben.
- (2) Das Gebiet der Stadt Hameln sowie das Gebiet darüber hinaus bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie im Umkreis um den Ortsmittelpunkt ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG. Die Beförderungspflicht besteht auch dann, wenn Fahrgäste die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

II. Beförderungsentgelte

§ 2

- (1) Der festgesetzte Fahrpreis gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegende Strecke der freien Vereinbarung; jedoch muss vor Antritt der Fahrt der Kilometerpreis mit den Fahrgästen vereinbart werden.
Für die Anfahrt wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei Anfahrten, die über 3 km Luftlinie von dem Ortsmittelpunkt des Betriebssitzes (Ortsteiles) hinausgehen und nicht wieder in diesen 3-km-Bereich zurückführen, ist jedoch die Anfahrt ab der 3-km-Begrenzung zu berechnen. Ortsmittelpunkt in diesem Sinne ist jeweils der für die Festlegung der Nahzone nach § 2 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) im Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmte Punkt. In jeder Taxe ist eine von der Genehmigungsbehörde auszugebende Karte mitzuführen, in die der 3-km-Bereich eingezeichnet ist.

(2) Die Fahrpreise sind unter Verwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen müssen, zu berechnen; sie dürfen im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden.

(3) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus

dem Grundbetrag,

dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) und

dem Entgelt für die Wartezeit.

a) Grundbetrag

Der Grundbetrag für jede Fahrt beträgt **4,50 Euro**.

Im Grundbetrag ist jeweils das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 34,48 m enthalten.

b) Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt je angefangene **34,48 m = 0,10 Euro**.

c) Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit **0,60 Euro** für jede angefangene Minute vergütet.

(4) Die Anzahl der beförderten Personen hat auf die Höhe des Fahrpreises keinen Einfluss.

(5) Verzichten Fahrgäste nach Eintreffen der herbeigerufenen Taxe auf den Antritt der Fahrt, so ist innerhalb der 3-km-Zone entgegen § 2 Nr.1 ein Betrag von **5,00 Euro** zu entrichten.

Geht die Anfahrt der Taxe über die 3-km-Zone hinaus, wird zusätzlich zu diesem Betrag die Anfahrt berechnet.

- (6) Die im Absatz 3 genannten Fahrpreise finden keine Anwendung, wenn zwischen Taxenunternehmer*in und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, RVO Kasse, Deutsche Bahn usw.) Sondervereinbarungen gem. § 51 Abs. 2 und Abs. 4 PBefG über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen und diese Vereinbarung von der Stadt Hameln als Verkehrsbehörde genehmigt worden sind.

III. Verwendung der Taxameteruhr

§ 3

- (1) Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Bestellenden angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

IV. Beförderungsbedingungen

§ 4

Bei der Beförderung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Fahrer*innen haben einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und den Fahrgästen nur auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Im Innern des Kraftfahrzeuges sind an einer gut sichtbaren Stelle, jedoch so, dass die Angaben von außen nicht sichtbar sind, der Name und der Betriebssitz des Unternehmens sowie das Kennzeichen des Fahrzeuges und die Ordnungsnummer der Taxe anzubringen.

- (3) Fahrer*innen müssen, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- (4) Fahrer*innen sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- (5) Gepäck – ausgenommen kleines Handgepäck – ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zulässt, können Fahrer*innen gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.
- (6) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Fahrer*innen zu zahlen. Fahrer*innen können jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (8) Fahrgäste können eine Quittung über den Fahrpreis fordern; diese muss folgende Angaben enthalten: Name und Wohnort des Unternehmens, die Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrer*innen.
- (9) Taxifahrer*innen haben den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen; es sei denn, die Fahrgäste bestimmen einen anderen Fahrweg.

V. Schlussbestimmung

§ 5

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und d und Nr. 4 PBefG mit Geldbußen geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist. Die Höhe der Geldbußen kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,- Euro betragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am **15.10.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln vom 19.12.1979 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 01.11.2014 außer Kraft.

Hameln, den 28.09.2022

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister

Claudio Griese

Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührensatzung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 191), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 204 S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 92) und des § 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 28. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a) die den Antrag gestellt hat;
 - b) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 - c) die für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für 3 Monate, 6 Monate oder für ein Jahr beantragt werden, jedoch nicht mit einer Gültigkeit über den 31.12. des jeweiligen Jahres hinaus.
- (2) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung beträgt:
für das Kalenderjahr 2023: 200,- Euro,
ab dem Kalenderjahr 2024: 360,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die anteilige Ausstellung eines Bewohnerparkausweises nach § 3 Abs. 1 beträgt den entsprechenden Anteil an der Jahresgebühr für das Kalenderjahr nach § 4 Abs. 1.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsofopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr von 50 % der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgelegt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (3) Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dies kann auch dann erfolgen, wenn eine Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hameln, den 28.09.2022

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister